



Tiroler Umweltschutz

An die
Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt/Anlagen

Dipl.Ing. Andreas Hudler

Telefon 0512/508-3497

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Bringungsgemeinschaft Tendres-Wiesenweg; Errichtung eines Erschließungsweges abzweigend vom Tendres-Wiesenweg- Beschwerde

Geschäftszahl LUA-6-3.2.4/30/6-2016

Innsbruck, 01.09.2016

Sehr geehrter XXXXXX XXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 05.08.2016, ZI. LA-NSCh/B-52/4-2016, eingelangt beim Landesumweltschutz am 08.08.2016, wurde der Bringungsgemeinschaft Tendres-Wiesenweg, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung- Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten, die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 6 lit. d und f in Verbindung mit §§ 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 und 42 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSCHG) sowie den §§ 2 Abs. 1 und 2 lit. a sowie Abs. 3 und 4 lit. b in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz für die Errichtung eines Erschließungsweges, abzweigend vom Tendres-Wiesenweg, Nauders zur Erschließung der Grundstücke 3138 und 3139/1, beide KG Nauders I, nach Maßgabe der eingereichten und signierten Projektunterlagen und unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Gegen den am 08.08.2016 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutz folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Meranerstr. 5, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tiroler-umweltschutz.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Der angeführte Bescheid wird vollinhaltlich angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Präambel

Eingangs möchte der Landesumweltanwalt festhalten, dass auch aus seiner Sicht das Bestehen einer jahrhundertealten, extensiven Berglandwirtschaft im Gebiet des gegenständlichen Wegprojektes für die Entstehung dieser naturkundlich so wertvollen Kulturlandschaft mit ihrem großen Artenreichtum maßgeblich war. Der Fortbestand dieser Kulturlandschaft, besonders der artenreichen Bergwiesenflächen, hängt direkt vom Fortbestand der extensiven, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung derselben ab. Der Landesumweltanwalt ist daher der Ansicht, dass auch aus Sicht des Naturschutzes für die dort arbeitenden Landwirte eine zeitgemäße Bewirtschaftung der Flächen - auch durch die Neuschaffung von sinnvoller, naturverträglicher Infrastruktur - möglich sein muss.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich nicht gegen das Wegeprojekt „Stichweg Tendres- Wiesenweg“ in seiner Gesamtheit, sondern nur gegen seine projektierte Ausführung und geplante bauliche Ausgestaltung.

Dabei verfolgt der Landesumweltanwalt das Ziel, dass der projektierte und mit dem angefochtenen Bescheid bewilligte Bringungsweg in einer naturverträglicheren Variante umgesetzt wird. Es ist dem Landesumweltanwalt ein Anliegen, den Aufwand aller am Verfahren Beteiligten möglichst gering und das Verfahren selbst möglichst kurz zu halten.

In diesem Sinne erlaubt sich der Landesumweltanwalt, folgenden Vorschlag zu unterbreiten: die erstinstanzliche Naturschutzbehörde möge, unter Berücksichtigung des hier vorgebrachten, strittigen Punktes von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2013 Gebrauch machen.

Des Weiteren behält es sich der Landesumweltanwalt auch vor, bei einer Änderung des Projekts in dem hier vorgebrachten, strittigen Punkt die vorliegende Beschwerde zurückzuziehen.

I.) Sachverhalt

Die Bringungsgemeinschaft Tendres- Wiesenweg, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung - Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten, beabsichtigt, die Grundparzellen 3138 und 3139/1, beide KG Nauders I, mittels eines Bringungsweges zu erschließen. Dieser Bringungsweg soll als 469m langer Stichweg, ausgehend vom Grund-Erschließungsweg Tendres-Wiesen, mit einer Gesamtbreite von 3,5m und eine Fahrbahnbreite von 3m ausgeführt werden. Am Ende des Stichweges, auf der Grundparzelle 3138, KG Nauders I, soll ein großer Umkehrplatz mit 12m Radius (befahrbarer Bereich) errichtet werden, was dort einen Manipulationsbereich von insgesamt 19m Breite bedingt. Eine einfache Flächenberechnung ergibt, dass durch den 3m breiten und 469m langen Weg 1407m² Fläche in Anspruch genommen wird. Der Umkehrplatz mit 12m Radius beansprucht alleine 452,39m² Fläche.

Der Stichweg soll eine Bergmähwiese auf Parzelle 3138, KG Nauders I sowie ca. 14 ha Schutzwald auf Parzelle 3139/1, KG Nauders I erschließen.

Durch die Wegerrichtung sind zahlreiche, nach Anlage 2 und 3 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützte Pflanzenarten betroffen, die teils in hoher Dichte direkt im Manipulationsbereich wachsen. Der Amtssachverständige (ASV) für Naturkunde stellt in seinem Gutachten insgesamt mittelstarke Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005 durch das Wegeprojekt fest. Von Bedeutung ist dabei unter anderem der direkte Verlust von Standorten und Individuen geschützter Pflanzenarten, die typisch für die durch Bergmahd und Waldweide entstandenen, „an inneralpine Trockenrasen erinnernde Bergmähwiesen“ im direkten Trassenverlauf des Wegeprojekts sind. Weiters wird gemäß naturkundlichem ASV das Wegeprojekt den unberührten Landschaftscharakter durchbrechen, wobei primär die Bergmähwiese mit dem Holzstadel im Schlussabschnitt des Weges vom ASV für Naturkunde derzeit als „Juwel einer ruhig und abseits gelegenen Landschaft“ bezeichnet wird.

Per Bescheid vom 05.08.2016, Geschäftszahl LA-NSCh/B-52/4-2016, der Bezirkshauptmannschaft Landeck wurde der Bringungsgemeinschaft Tendres- Wiesenweg die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 08.08.2016 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde kam zur Ansicht, dass das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben gegenüber den festgestellten Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Interessen überwiege.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt:

1) Inhaltliche Rechtswidrigkeit

1.1 Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs 4. TNSchG 2005 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 (Vorliegen von überwiegenden anderen öffentlichen Interessen) zu versagen, wenn „der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden“.

Im vorliegenden Fall ist der angestrebte Zweck die Erschließung einer Bergmähwiese sowie von 14ha Schutzwald (Standortschutzwald).

Der geplante Weg mit einer Fahrbahnbreite von 3m ist als traktorbefahrbarer Weg geplant und kann mittels LKW nicht befahren werden. Auch der Grund-Erschließungsweg Tendres-Wiesen ist nicht LKW-befahrbar. Eine künftige Zufahrtsmöglichkeit zu der Bergmähwiese mittels Traktor, Mähtrakt oder Schlepper stellt aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls bereits die angestrebte Bewirtschaftungserleichterung dar. Die künftige Bewirtschaftung des Schutzwaldes ist nach Kenntnis des Landesumweltanwaltes mittels Forstraktor geplant; der projektierte Weg ist für Holz-LKWs zudem nicht geeignet (siehe oben).

Aufgrund der dadurch überhaupt einsetzbaren Maschinen und Fahrzeuge sieht der Landesumweltanwalt keine Notwendigkeit, am Ende des Stichwegs einen knapp 20m breiten Wendeplatz zu errichten, welcher für sich alleine und auf nur 4% der Weglänge schon rund 25% der Flächenbeanspruchung des gesamten Wegeprojekts ausmacht.

Die durch den ASV für Naturkunde festgestellten Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen ergeben sich über den flächigen Verlust von Standorten naturkundlich wertvoller und teils gesetzlich geschützter Pflanzenarten durch die Weganlage selbst sowie durch eine Durchbrechung des gewachsenen landschaftlichen Gefüges in Folge eines massiven, wenn auch lokalen Eingriffs.

Folglich besteht aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls eine im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 andere Weise, den angestrebten Zweck mit im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg geringeren Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu erreichen. Ein Weglassen des Umkehrplatzes am Stichwegende würde aus Sicht des Landesumweltanwaltes das Wenden mit Traktoren, die ohnehin abseits von Wegen im Arbeitseinsatz stehen, im dort relativ günstigen Gelände nicht erschweren. Gleichzeitig würde sich die durch das Projekt beanspruchte Fläche mit den darin vorkommenden, naturkundlich wertvollen Pflanzenarten um 25% verringern. Weiters würde der Eingriff in dem landschaftlich wertvollen Bereich „Bergmähwiese mit Stadel“ erheblich weniger massiv ausfallen.

Es findet sich im gesamten angefochtenen Bescheid kein Hinweis darauf, weshalb die oben angeführte Alternative im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ausgeschlossen werden konnte und das Wegeprojekt ausschließlich in der bewilligten Form umgesetzt werden kann.

1.2. Ausnahme von Verbotstatbeständen hinsichtlich geschützter Pflanzenarten

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. a, Abs. 4 lit. b Tiroler Naturschutzverordnung (TNSchVO) 2006 ist es hinsichtlich der gänzlich geschützten Pflanzenarten der Anlage 2 verboten, absichtlich Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben sowie hinsichtlich der in der Anlage 3 angeführten wild wachsenden Pflanzenarten, welche als teilweise geschützte Pflanzenarten erklärt sind, verboten die unterirdisch wachsenden Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen) solcher Arten absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.

Gemäß § 23 Abs. 5 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 können Ausnahmen von den oben angeführten Verboten bewilligt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann und die Umsetzung des Vorhabens im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit liegt oder dies aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt möglich erscheint.

Im Sinne der unter Punkt 1.1 der vorliegenden Beschwerde angeführten Argumentation ist der Landesumweltanwalt der Ansicht, dass es sehr wohl zumindest eine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 gibt, nämlich die Umsetzung des Wegprojekts ohne den nicht benötigten Umkehrplatz, und eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 2 Abs. 2 und 4 TNSchVO 2006 für das Projekt in der beantragten Form daher zu versagen gewesen wäre.

2) Begründungsmängel

2.1. Öffentliches Interesse und Interessensabwägung

Die erstinstanzliche Naturschutzbehörde kam zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben gegenüber den festgestellten Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Interessen überwiege sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen hinsichtlich geschützter Pflanzenarten rechtfertige. Die öffentlichen Interessen werden dabei mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Tendres-Wiesen und von ca. 14ha Schutzwald begründet.

Der Landesumweltanwalt erkennt in diesem Fall im Fortbestand der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch kleinstrukturierte Betriebe sowie in der Pflege von Schutzwald, was beides durch einen Erschließungsweg begünstigt wird, ein gewisses öffentliches Interesse. Allerdings ist dieses öffentliche Interesse keinesfalls ausreichend, als dass es die Anlage eines für die geplante Wirtschaftsweise nicht benötigten Umkehrplatzes, der die Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zudem deutlich erhöht, rechtfertigt und die dadurch verursachten Beeinträchtigungen überwiegen kann.

Zusammenfassend kann aus Sicht des Landesumweltanwalts ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Bringungsweg die festgestellten Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen nur überwiegen, wenn im Sinne der geringstmöglichen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen auf den großen, für eine zielführende Nutzung der Bergmähwiese und Schutzwaldbewirtschaftung absolut nicht notwendigen, überdimensionierten Umkehrplatz verzichtet wird.

Schließlich stellt der Landesumweltanwalt folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer